



Oktober 2008

ERLÄUTERUNG ZUR NAP-TABELLE DEUTSCHLAND 2008-2012

1 LISTE MIT 1665 ANLAGEN IN DER VON DER EU-KOMMISSION EMPFOHLENE FORMATIERUNG

In der auf der Internetseite der DEHSt im UBA abrufbaren Tabelle („NAP-table_2008-2012_de.pdf“ oder „NAP-table_2008-2012_en.pdf“) sind alle in Deutschland mit Stand vom 01.01.2008 emissionshandelspflichtigen 1665 Anlagen gelistet. Diese sogenannte Nationaler Allokationsplan Tabelle (NAP Tabelle) orientiert sich an dem von der EU-Kommission vorgegebenen Format für die Einreichung der Tabelle, die nach Abschluss des nationalen Zuteilungsverfahrens der EU-Kommission zur Genehmigung vorzulegen war. Erst nach der Zustimmung zu dieser Zuteilungsliste durch die EU-Kommission kann die Ausgabe der Emissionsberechtigungen an die Betreiber im nationalen Register erfolgen. Die Formatempfehlung der EU-Kommission enthält auch eine Zeile für die sogenannte JI-Reserve. Deshalb ist sie am Ende der Tabelle aufgeführt, obwohl Deutschland eine solche Reserve, die für Spezialfälle innerhalb des Joint Implementation Mechanismus gedacht ist, nicht vorgesehen hat, sie wird daher mit Null ausgewiesen.

Neben dem Kennzeichen für die Anlage ist der Name von Anlage und Betreiber, Standort und Zuteilungsmenge angegeben. Ergänzend werden für jede Anlage die verifizierten jährlichen Emissionen aus der ersten Handelsperiode 2005-2007 aufgeführt. Bezüglich der Zuteilungsmengen gibt die Tabelle den Stand vom Februar 2008 wieder, da auf dieser Grundlage die Entscheidung der EU-Kommission erfolgt. Änderungen, die seit Februar 2008 bereits in Einzelfällen erfolgt sind, werden daher in dieser Tabelle noch nicht berücksichtigt.

2 ABSCHLUSS DES NATIONALEN ZUTEILUNGSVERFAHRENS 2012

2.1 Anzahl der emissionshandelspflichtigen Anlagen (31.01.2008)

Im nationalen Zuteilungsverfahren wurden für 1652 Anlagen Anträge auf kostenlose Zuteilung für die Handelsperiode 2008 - 2012 gestellt. Nach den Festlegungen des Zuteilungsgesetzes 2012 (ZuG 2012) wurden an 1625 Anlagen insgesamt 388.859.006 kostenlose Emissionsberechtigungen [EB] pro Jahr zugesprochen. Hingegen erhalten 40 emissionshandelspflichtige Anlagen keine Zuteilung: In 27 Fällen wurden keine kostenlose Zuteilung - mit dem Verweis auf § 10 Abs. 5 des ZuG 2012 - gewährt; für weitere 13 Anlagen wurde von den Betreibern kein Antrag gestellt. Insgesamt sind ab dem 01.01.2008 in Deutschland 1665 Anlagen emissionshandelspflichtig (Stand vom 31.01.2008).

1566 Anlagen waren bereits in der prognostischen NAP Tabelle enthalten, die der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Einreichung des deutschen NAP im September 2006 als vorläufige Anlagenliste vorgelegt worden ist. Diese Liste (im weiteren prognostische NAP Tabelle genannt) hat die EU-Kommission auf ihrer Internetseite veröffentlicht (http://ec.europa.eu/environment/climat/pdf/list_installations_germany.pdf). Zu diesen 1566 Anlagen kommen 99 zusätzliche Anlagen hinzu.

Die prognostische NAP Tabelle wies insgesamt 1855 Einträge aus, für die - vor in Kraft treten des ZuG 2012 - eine Zuteilung von 414.408.929 EB pro Jahr angenommen wurde. Diese damals prognostizierte Menge liegt über der aktuellen kostenlosen Zuteilung von 388.859.006 EB pro Jahr, aber auch deutlich unter der Summe der VET Eintragungen des Jahres 2006 von 476.624.729 t CO₂ (März 2006) für die 1855 ursprünglich gemeldeten Anlagen.

Die Anzahl der emissionshandelspflichtigen Anlagen hat sich gegenüber der „prognostischen NAP Table“ vom 19.09.2006 durch die Zusammenlegung, Aufteilung und Stilllegung von Anlagen sowie durch Ausscheiden von Anlagen und zusätzlichen Neuanlagen in der ersten Handelsperiode und die Erweiterung der Emissionshandelspflicht ab dem 01.01.2008 verändert; in Abbildung 1 ist die Bilanz dargestellt. Ausgeschiedene Anlagen werden negativ gezählt. Die Emissionen der 51 zusammengelegten Anlagen (grün) bleiben im ETS, auch wenn die Anlage mit ihrem ursprünglichen Aktenzeichen nicht mehr erfasst ist. Auf der anderen Seite waren die Emissionen der 32 getrennten Anlagen bereits im prognostischen NAP enthalten, obwohl die Anlagen nicht einzeln im prognostischen NAP ausgewiesen waren.

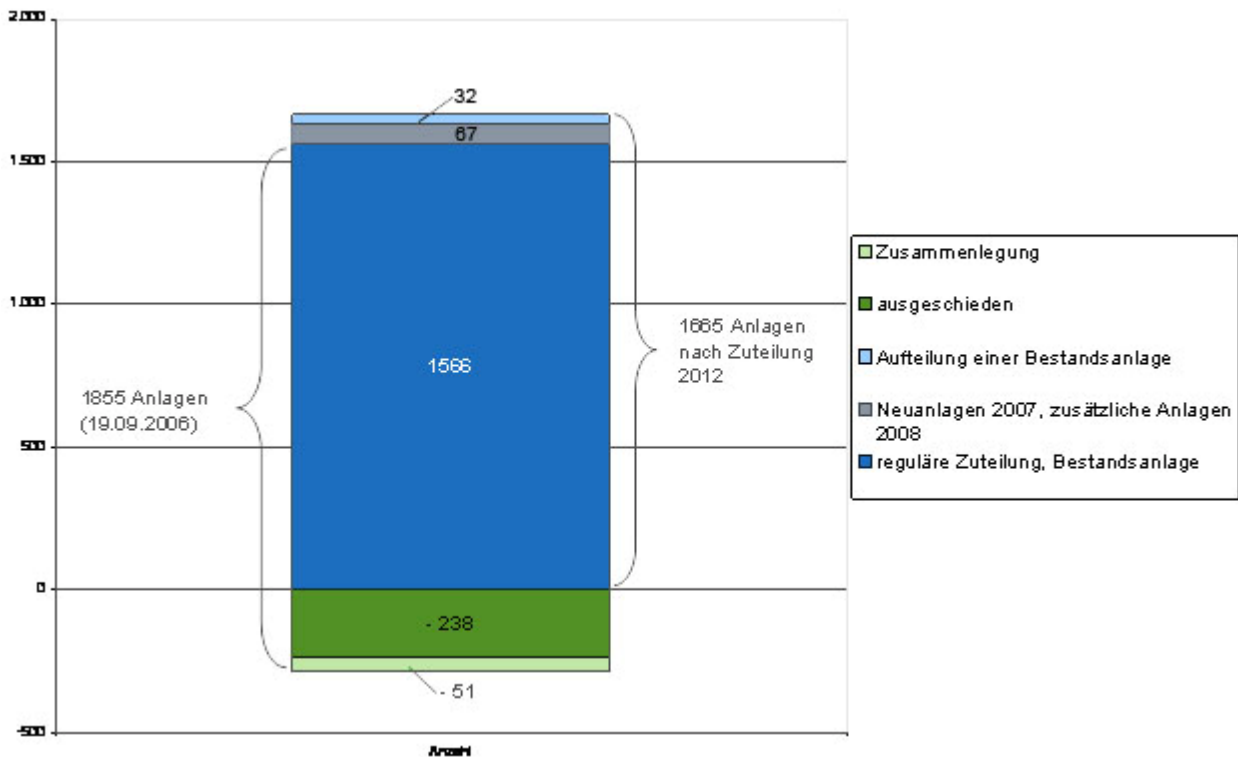


Abbildung 1: Anzahl der Anlagen nach der Zuteilung (1665) und in der prognostischen NAP-Tabelle (1855) vom 19.09.2006

2.2 Zuteilungsmenge an emissionshandelspflichtige Anlagen

Das von der KOM genehmigte Budget für Deutschland betrug 453.070.150 Emissionsberechtigungen (EB) pro Jahr, inkl. einer Reserve (23 Mio. EB) und einer Planzahl für zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen (11 Mio. EB). Im nationalen Zuteilungsgesetz 2012 wurde von der in der EH-RL festgelegten Möglichkeit auf Veräußerung eines Teils der EB Gebrauch gemacht (40 Mio. EB), so dass insgesamt 379.070.150 EB pro Jahr zur kostenlosen Zuteilung an Bestandsanlagen zur Verfügung standen. Hinzu kommen die Zuteilungen an zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen, max. jedoch 11 Mio. EB pro Jahr.

Nach allen Kürzungen entfällt eine Zuteilung von 9.788.856 EB pro Jahr auf zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen, also Anlagen die durch die Erweiterung des Emissionshandels auf neue Sektoren ab dem 1.1.2008 emissionshandelspflichtig sind. Folglich erweitert sich das Nationale Cap um diese Menge, die aber unterhalb der Planzahl von 11 Mio. EB pro Jahr liegt. Das nationale Budget für die kostenlose Zuteilung beträgt somit 388.859.006 EB pro Jahr.

Von den Betreibern wurden insgesamt 441.431.280 t CO₂ pro Jahr als Anspruchsgrundlage für die Zuteilung von kostenlosen EB an 1625 Anlagen angemeldet. Nach Abzug der Kürzung um den Erfüllungsfaktor (EF=0,9875) für einen Teil der Industrieanlagen und die Kürzung der Zuteilung für das Produkt elektrische Energie um den Veräußerungsfaktor (KF_{ver}=0,844) lag die vorläufige Zuteilung mit 401.141.288 EB pro Jahr um 13.232.862 EB über dem Budget für die kostenlose Zuteilung. Durch Anwendung der anteiligen Kürzung nach dem Effizienzstandard für Anlagen der Tätigkeiten I bis V wurde das zur Verfügung stehende Budget von 388.859.006 EB pro Jahr exakt ausgeschöpft.

Die nationale Reserve von 23 Mio. EB pro Jahr und die Menge von 40 Mio. EB, die jährlich veräußert werden soll, bleiben im Zuteilungsverfahren unberührt.

Das deutsche Cap beträgt nach dem Abschluss des Zuteilungsverfahrens damit 451.859.006 EB pro Jahr für die Handelsperiode 2008 bis 2012.

Eine Ausführlichere Darstellung der Ergebnisse des Zuteilungsverfahrens findet sich auf der Internetseite der DEHSt unter:

http://www.dehst.de/cIn_090/nn_476194/DE/Home/Textbausteine/Auswertung_Zuteilung_2008-2012.html?__nnn=true

2.3 Veränderte Zuteilung bei Kuppelgasen in der Handelsperiode 2008-2012

Während in der Handelsperiode 2005-2007 eine Zuteilung für Kuppelgas bei der verwertenden Anlage - also dem Kraftwerk - erfolgte, erhalten in der Handelsperiode 2008-2012 die Kuppelgas erzeugenden Anlagen - also die Stahlindustrie - die Zuteilung. Gemäß § 11 Abs. 7 ZuG 2012 sind diese Anlagen verpflichtet, den Betreibern der Anlagen, die das weitergeleitete Kuppelgas verwerten, eine entsprechende Zahl von Emissionsberechtigungen kostenlos zu übertragen. Insofern erhalten Kuppelgas erzeugende Anlagen im Vergleich zu ihren jährlichen Ist-Emissionen eine relativ hohe Zuteilung. Demgegenüber fällt die Zuteilung der Kuppelgas verbrennenden Kraftwerke im Verhältnis zu ihren jährlichen Ist-Emissionen relativ geringer aus. Diese veränderte Zurechnung betrifft etwa 25 Mio. Emissionsberechtigungen pro Jahr.

2.4 Zuteilungsmenge an zusätzliche Anlagen

Insgesamt sind 30 Anlagen als Anlagen mit Zuteilung aus dem Budget für zusätzliche Anlagen erfasst. Durch die Änderung des § 26 TEHG sind in Deutschland 29 Anlagen aus den Branchen: Eisen und Stahl (Walzwerke), Grundstofferzeugung (Cracker und Ethylen- und Russerzeugung) ab dem 1.1.2008 emissionshandelspflichtig. Mit diesen Anlagen kommen auch Kohlendioxidemissionen aus der Verwertung von Kuppelgasen in den Emissionshandel, deren Verbrennung im Emissionshandel bisher nicht erfasst war. Allerdings werden diese entsprechenden Zuteilungen durch die (geänderte) Zuteilung der EB an die Kuppelgas erzeugende Anlage (§ 11 ZuG 2012) an Bestandsanlagen zugeteilt. Daher erhält auch eine Anlage mit bestehendem Aktenzeichen (also eine Bestandsanlage der 1. Handelsperiode) eine zusätzliche Zuteilung. Bei der Berechnung der Erweiterung des Budgets um maximal 11 Mio. EB/a sind daher die direkten Zuteilungen an die zusätzlichen Anlagen i. H. v. 7.399.741 EB/a und die Zuteilungen an Bestandsanlagen für an zusätzliche Anlagen weitergeleitete Kuppelgase i.H.v 2.389.115 EB/a zu addieren.

Im Einzelfall entspricht die ausgewiesene Gesamtzuteilung der zusätzlichen Anlagen i. H. v. 26.940.743 EB pro Jahr allerdings nicht der allein auf das erweiterte Budget von max. 11 Mio. EB/a anzurechnenden zusätzlichen Zuteilung nach § 6 Abs. 10 ZuG 2012 i. H. v. 9.788.856 EB/a. Dies liegt daran, dass oftmals nur zusätzlich erfasste Anlagenteile bereits emissionshandelspflichtiger Anlagen zu berücksichtigen waren. In einem Fall wurden Walzwerke, die auch Kuppelgas verbrennen, in einer bestehenden Glocke zusätzlich erfasst. In diesem Fall stieg somit die Gesamtzuteilung für die Glocke, da die Kuppelgas erzeugende Anlage ebenfalls in der Glocke erfasst ist.